

Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises

Darmstadt-Dieburg

Allgemeinverfügung **des Landkreises Darmstadt-Dieburg**

zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Kreisgebiet

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S.1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S 310), sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Art. 3 der Zwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 19. Oktober 2020 (GVBl. S 726), ergeht folgende

Dritte ALLGEMEINVERFÜGUNG

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 07. Mai 2020 in der ab dem 19. Oktober 2020 gültigen Fassung wird für den Landkreis Darmstadt-Dieburg angeordnet:

I.

Die Ziffern 1 und 2 der Allgemeinverfügung des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 17.10.2020 werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Folgende Regelungen werden angeordnet:

Grundschulen/Primarstufe:

- Mund-/Nasenbedeckungen sind auch im Unterricht von den Lehrkräften und weiterem Personal zu tragen.
- Der Unterricht sollte möglichst nur im festen Klassenverband organisiert werden.
- Wenn sich Lerngruppen dennoch in einzelnen Fächern mischen, ist im betreffenden Unterricht eine Mund-/Nasenabdeckung auch von den Schüler*innen zu tragen.
- Wenn sich die Klassen in der Betreuung mischen, ist hier ebenfalls von den Schüler*innen eine Mund-/Nasenabdeckung zu tragen.
- Schulsport ist kontaktlos durchzuführen.

Sekundarstufe I:

- Mund-/Nasenbedeckung sind auch im Unterricht sowohl von Schüler*innen als auch Lehrkräften und weiterem Personal zu tragen.

- Der Unterricht sollte möglichst nur im festen Klassenverband organisiert werden. Ausgenommen hiervon ist der Unterricht in Religion, Ethik, 2./3. Fremdsprache und Wahlpflichtunterricht.
- Sport ist ausschließlich kontaktlos und im Freien durchzuführen. Der Abstand von 1,5 Metern ist zwingend, da Mund-/Nasenbedeckung im Sport unzumutbar ist.

Für Integrierte Gesamtschulen und Förderstufen gilt zusätzlich:

- Die äußere Differenzierung ist aufzuheben.
- Binnendifferenzierung ist vorzusehen.
- Klassen sind nur im festen Klassenverband zu unterrichten. Ausgenommen hiervon sind die abschlussprüfungsrelevanten Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch in den Jahrgängen 9 und 10.

Sekundarstufe II und Berufliche Schulen

- Mund-/Nasenbedeckung sind auch im Unterricht sowohl von Schüler*innen als auch Lehrkräften/weiterem Personal zu tragen.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist auch im Unterricht einzuhalten. Die Lerngruppen sind im Bedarfsfall entsprechend zu teilen.
- Sport ist ausschließlich kontaktlos und im Freien durchzuführen. Der Abstand von 1,5 Metern ist zwingend, da Mund-/Nasenbedeckung im Sport unzumutbar ist.
- Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht.

Für alle Schulen gilt

- Schulveranstaltungen in Präsenz sind bis auf weiteres auszusetzen.
- Für schulorganisatorische Maßnahmen stehen die schulfachlichen Dezernent*innen des Staatlichen Schulamtes zur Verfügung.

II.

Die Ziffern 3 bis 8 der Allgemeinverfügung des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 17.10.2020 werden auf Grund ab dem 2.11.2020 geltender Landesvorgaben mit Ablauf des 1.11.2020 aufgehoben.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt zunächst bis zum 13.11.2020.

Begründung:

Zunächst wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 17.10.2020 verwiesen.

Die erfolgte Erstreckung (Ausweitung) der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-/Nasenbedeckung auf Lehrkräfte und sonstige Personen im Schuldienst sowie die Verlängerung der Gültigkeit für Schüler*innen ab der Klasse 5 trägt der Entwicklung der Infektionen mit einer Inzidenz von deutlich über 100 Rechnung. Die Verfügung ergänzt insofern wegen der aktuell besonders hohen Infektionszahlen die ab dem 2.11.2020 gültigen Landesverordnungen. Die Maßnahme stellt das mildeste Mittel hinsichtlich des Zieles dar, die Schulen angesichts des Infektionsgeschehens überhaupt noch offen halten zu können und gleichzeitig das Risiko einer Infektion von Personen in den Schulen zu minimieren.

Die deutliche Konkretisierung und Differenzierung im Vergleich zu der Vorgängerregelung dient im Übrigen der Klarstellung der getroffenen Regelungen für den Empfängerkreis.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Darmstadt, 30.10.2020

gez. Krahn
Dr. med. J. Krahn

Amtsleiter
Facharzt f. Öffentliches Gesundheitswesen